



## **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Stießberg"**

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Oberstaufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2018 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Stießberg" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 20.09.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Stießberg" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Schloßstraße und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 1; 159; 159/6 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2018 liegt in der Zeit vom 26.11.2018 bis 04.01.2019

im Rathaus des Marktes Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, 3. OG, Zimmer 33 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14-16 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.09.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.oberstaufen.info/politik/ortsentwicklung/3-aenderung-des-bebauungsplanes-stiessberg/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Oberstaufen, den 16.11.2018

Gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister